

Herrn Staatssekretär
Peter Knitsch
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes NRW
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf

Ansprechpartnerin LKT NRW:
Susanne Müller
Tel.-Durchwahl: 0211.300.491.320
E-Mail: s.mueller@lkt-nrw.de

Ansprechpartner Städtetag NRW:
Axel Welge
Tel.-Durchwahl: 0221.3771.281
E-Mail: axel.welge@staedtetag.de

Ansprechpartner Städte- und Gemeindebund NRW:
Dr. Peter Queitsch
Tel.-Durchwahl: 0211.4587.237
E-Mail: peter.queitsch@kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 32.95.00 Mü/MB

Datum: 04.09.2015

Anhörung zu dem Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz NRW)

Ihre E-Mail vom 14.06.2015

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Knitsch,
Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz NRW; LNatSchG NRW-E) Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.

A. Grundsätzliche Anmerkungen

Das mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Ziel, den Naturschutz weiter zu stärken, begrüßen wir. Ebenfalls wird begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf eine Anpassung der landesrechtlichen Regelungen des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW) an das im Jahre 2010 novellierte Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgen soll.

Der Gesetzentwurf geht jedoch an vielen Stellen über die bundesgesetzlichen Regelungen hinaus. Die Arbeit der Kreise und kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden sowie Träger der Landschaftsplanung wird u. a. durch die Ausweitung der Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände und des Landschaftsbeirates (neu: Naturschutzbeirates) erheblich beeinträchtigt. Zusätzliche bürokratische Hürden führen zu einem erheblichen Mehraufwand und einer Verzögerung der Verfahren. Das Ziel des Gesetzes, den Naturschutz zu stärken, wird durch diese Regelungen eher gefährdet als gefördert. Zudem zeugt der Entwurf nach unserer Wahrnehmung von einem erheblichen Misstrauen des Ministeriums

gegenüber der Arbeit der unteren Landschaftsbehörden und deren fachlicher Entscheidungskompetenz. Nicht zuletzt greift der Gesetzentwurf auch in die kommunale Selbstverwaltungshoheit ein.

Wir lehnen daher den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung ab.

In diesem Zusammenhang möchten wir außerdem darauf hinweisen, dass zu dem Gesetzentwurf keine frühzeitige Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände durchgeführt worden ist. Dies ist ein Verstoß gegen die GGO der Landesregierung; die mit jenen Vorgaben verfolgte Zielsetzung, frühzeitig eine brauchbare Expertise der Kommunen als Vollzugsbehörden zu der Geeignetheit des Vorhabens, der Rechtmäßigkeit der geplanten Regelungen sowie zum Vollzugsaufwand zu erhalten, ist somit verfehlt worden.

B. Nichtbeachtung der Konnexität / Verstoß gegen die Landesverfassung

Mit dem Gesetzentwurf kommt eine Vielzahl neuer Aufgaben auf die Kommunen zu. Zudem werden bestehende Aufgaben erschwert. Dies betrifft nicht nur die im Vorblatt zum Gesetzentwurf unter F. „Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände“ aufgezählten Aufgaben, sondern z. B. auch das Bereitstellen von Daten an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV; § 3 Abs. 3 LNatSchG NRW-E), die Zuständigkeit für die Umsetzung der Verbote (§ 4 Abs. 2 LNatSchG NRW-E), die Mitteilungspflicht an die Eigentümer bzgl. gesetzlich geschützter Biotope (§ 42 Abs. 2 LNatSchG-E) sowie in erheblicher Weise auch die Stärkung der Mitwirkungsrechte der Naturschutzbeiräte (u. a. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW-E) und der anerkannten Naturschutzverbände sowie die Erweiterung ihrer Klagemöglichkeiten (§§ 66, 67 LNatSchG NRW-E; siehe die Zusammenstellung in der **Anlage**).

Die geplanten Ausweitungen der Mitwirkungs-, Klage- und Vetorechte von Naturschutzvereinigungen und Beiräten (§§ 66 -68 u. 75 LNatSchG NRW-E) sind zum Teil in sich nicht stimmig, naturschutzfachlich widersinnig bzw. rechtlich zweifelhaft und würden bei einer 1:1-Umsetzung in geltendes Recht zu einer erheblichen Aufgabenausweitung bei den unteren Naturschutzbehörden führen. Fast alle Befreiungs- und Ausnahmeverfahren zum Landschaftsplan würden z.B. um mind. 1 ½ Monate verzögert. Diese zusätzlichen Beteiligungspflichten mit Rechtsbehelfsoptionen träfen insbesondere die untere Behördenebene. Mit erheblichen Personalkostensteigerungen auf kommunaler Ebene ist zu rechnen.

Nicht zu erwarten ist „eine merkliche Verringerung des Prüf- und Verfahrensaufwandes“ (s.a. im Punkt F) durch Ausweitung der Kompensationsverzeichnispflicht (gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG NRW-E) auf Maßnahmen nach §§ 34 Abs. 5 und 44 Abs. 5 BNatSchG und § 53 LNatSchG NRW-E sowie durch Einführung einer Verzeichnispflicht für durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfungen (§ 34 Abs.3 LNatSchG NRW-E).

Da die jeweiligen Verfahren aufgrund ihres besonderen Prüfaufwandes lange im Kollektivgedächtnis der Unteren Landschaftsbehörden verankert sind, ist mit einer entsprechenden Aufwandsreduzierung bestenfalls langfristig zu rechnen. Tatsächlich kommt es in beiden Fällen mittelfristig zu einem erheblichen Mehraufwand.

Einrichtung, Aufbau und Führung der Datenbank zu FFH-VP, welche anschließend dem LANUV kostenlos zur Führung des landesweiten Verzeichnisses zu übermitteln ist, werden z.B. in der Stadt Köln mit ca. 50.000,- €/a Mehrkosten eingeschätzt. Eine Verpflichtung

tung der Projektträger zur digitalen Aufbereitung und Bereitstellung dieser Daten fehlt im Gesetzentwurf. Da nach § 34 Abs. 4 LNatSchG NRW-E alle Verzeichnisse „im Internet unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu veröffentlichen“ sind, ist von einem erheblichen Aufwand zwecks Einhaltung des Datenschutzes auszugehen.

Die Änderungen zum Vorkaufsrecht (§ 74 LNatSchG NRW-E) sind faktisch keine Entlastung für die kommunale Ebene, sondern beinhalten eine zusätzliche Pflichtaufgabe, da zahlreiche Träger der Landschaftsplanung mangels entsprechender Personalkapazität einen generellen Wahrnehmungsverzicht gem. § 36 a Satz 6 LG erklärt haben. Diese Regelung ist ersatzlos gestrichen worden.

Völlig außer Betracht lässt die Abschätzung auch weitere Kosten, die den Kommunen durch das Gesetz jenseits des Verwaltungsaufwandes entstehen werden. So entsteht durch die Umbenennung des Gesetzes und damit auch der handelnden Behörden sowie die neuen Beschilderungspflichten für Reitwege auch bei geringem Reitaufkommen unmittelbar ein zusätzlicher finanzieller Mehraufwand.

In der Gesamtbetrachtung wird für den Aufgabenbereich der Unteren Landschaftsbehörde in NRW bei unveränderter Umsetzung des Gesetzentwurfes ein erheblicher Personal-Mehraufwand erwartet.

Die Landesverfassung verlangt in Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LVO die Erstellung einer umfassenden Kostenfolgeabschätzung. § 6 Satz 3 KonnexAG sieht vor, dass diese dem jeweiligen Gesetzentwurf beigefügt wird. Nach den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs NRW ist dabei entscheidend, dass die Kostenaufstellung dem vom Verfassungsgeber ausdrücklich verfolgten Transparenzgebot entspricht und wegen der angestrebten Schutzfunktion für die Kommunen die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen nachprüfbar erkennbar werden lässt. In der maßgeblichen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 23. März 2013 (VerfGH 21/08) heißt es dazu, dass die Kosten der übertragenen Aufgabe, die Einnahmen und die anderweitigen Entlastungen zu schätzen und die Ermittlungen schriftlich zu dokumentieren sind (Rdnr. 81). Insoweit kommt auch dem in § 3 KonnexAG vorgesehenen Verfahren eine wichtige Bedeutung zu. Dem Urteil kann entnommen werden, dass die im KonnexAG enthaltenen Kernvorgaben für die Kostenaufstellungen verfassungsrechtliche Bedeutung haben und schon im Entwurfsstadium einer beabsichtigten Aufgabenübertragung zwingend zu beachten sind. Zielsetzung ist, dass sich der Gesetzgeber über die finanziellen Auswirkungen der gesetzlichen Regelung auf die Gemeinden und die Gemeindeverbände klar wird und seine Entscheidungsgrundlagen transparent macht (Rdnr. 80). Bei bewusst fehlerhaften Kostenansätzen oder bei einer missbräuchlichen Ausnutzung des Prognosespielraums liegt eine Verkennung der Bindung des Gesetzgebers an das KonnexAG vor, die verfassungsrechtlich zu beanstanden wäre (Rdnr. 80).

Der Verfassungsgerichtshof führt in der o.g. Entscheidung ferner aus, dass § 3 KonnexAG detailliert die zur Ermittlung der geschätzten Kosten der übertragenen Aufgaben durchzuführenden Einzelschritte bestimmt. Diese habe der Gesetzgeber zu befolgen, er habe „die Kosten präzise und nachvollziehbar“ zu schätzen. Wenn der Gesetzgeber von den in § 3 KonnexAG grundsätzlich vorgegebenen Einzelschritten ausnahmsweise abweiche, dann – so das Gericht – müsse er offenlegen, inwieweit und aus welchen Gründen dies erfolge. Auch die Annahmen, die den Einschätzungen des Gesetzgebers zugrunde liegen, müssten offengelegt werden.

Ausdrücklich führt der Verfassungsgerichtshof aus, dass die kommunalen Spitzenverbände in die Lage zu versetzen sind, „auf der Grundlage einer nachvollziehbaren Abschätzung mit dem Land einen konsensorientierten partnerschaftlichen Dialog zu führen, in dem die Kostenfolgen möglichst objektiv abgeschätzt werden“. Wegen der angestrebten Schutzfunktion für die Kommunen muss „die Kostenaufstellung [...] die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen nachprüfbar erkennen lassen“ (Rdnr. 82).

Diesen Anforderungen genügt der Gesetzentwurf nicht. Die Ausführungen im Vorblatt des Gesetzentwurfs (F. „Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlagen der Gemeinden und Gemeindeverbände“) stellen nur pauschale Schätzungen dar, die von Seiten der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände bestritten werden und sich in keiner Weise mit den zu erwartenden Aufwendungen bei den Kreisen und kreisfreien Städten decken.

Wir fordern Sie daher auf, zu einem neuen Entwurf des Gesetzes eine Kostenfolgeabschätzung gem. Art. 78 Abs. 3 S. 2 Landesverfassung i.V.m. §§ 3 und 6 KonnexAG durchzuführen und uns diese frühzeitig, spätestens im Rahmen einer erneuten Anhörung, vorzulegen.

Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass durch eine finanzielle Mehrbelastung der Kreise in ihrer Funktion als untere Landschaftsbehörden zugleich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden finanziell belastet werden, weil sich entsprechende Auswirkungen auf die Höhe der Kreisumlage ergeben.

C. Zu den einzelnen Regelungen

1. Zu § 2 LNatSchG NRW-E (Naturschutzbehörden)

Die Bezirksregierungen werden hier nach wie vor als höhere Naturschutzbehörden bezeichnet. Da die mittlere Ebene in NRW inzwischen in vielen Fachbereichen als „Obere Behörde“ bezeichnet wird, sollte dies auch im Naturschutzgesetz entsprechend geregelt werden.

Die Umbenennung des Landschaftsgesetzes in Landesnaturschutzgesetz führt dazu, dass auch die handelnden Behörden umbenannt werden müssen, was wiederum bedeutet, dass u.a. Schreibvorlagen, Hinweise, Flyer, Visitenkarten, Türschilder sowie auch Internetportale angepasst werden müssen. Damit sind zusätzliche Kosten verbunden, die bei einer Kostenfolgeabschätzung berücksichtigt werden müssen.

Durch die Änderung der Begriffe „Landschaft“ in „Naturschutz“ wird im Übrigen – schon rein sprachlich – der Betrachtungsraum auf den Naturschutz eingeengt, anstatt – wie bisher – die gesamte Landschaft und ihre Entwicklung in den Blick zu nehmen. Dies kann nicht Ziel des Gesetzes sein. Die veränderte Namensgebung sollte daher noch einmal überdacht werden.

2. Zu § 3 LNatSchG NRW-E (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz)

Gemäß § 3 Abs. 3 LNatSchG NRW-E haben die Behörden des Landes dem LANUV zur Führung von Datenbanken vorhandene Daten zu geschützten Teilen von Natur und Land-

schaft und dem Zustand und der Entwicklung der Biodiversität kostenlos zur Verfügung zu stellen. Es bleibt dabei unklar, um welche Daten es sich handeln soll und welche Behörden des Landes hier gemeint sind. Sollten hiervon auch die Städte, Gemeinden und unteren Landschaftsbehörden betroffen sein, so ist auch der daraus entstehende Mehraufwand bei einer Kostenfolgeabschätzung zu berücksichtigen. Zudem bestehen bzgl. einer zusätzlichen Führung vorhandener Daten in einer Landesdatenbank datenschutzrechtliche Bedenken.

3. Zu § 4 LNatSchG NRW-E (Landwirtschaft)

Absatz 1:

Die Verbotsregelungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1-5 LNatSchG NRW-E gehen weit über die Regelungen des § 5 BNatSchG zur guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft hinaus. Das Ziel, Dauergrünland zum Schutz von Arten sowie von Natur, Landschaft und Klimaschutz zu erhalten, wird unsererseits grundsätzlich unterstützt. Die Definition von Dauergrünland ist jedoch durch die Begriffe „auf natürliche Weise entstanden“ und „dauerhaft“ zu unbestimmt und damit nicht rechtsicher. Die Definition sollte mit den gültigen Regelungen der Landwirtschaftskammer abgestimmt werden.

Für die Landwirtschaft ist es nach Absatz. 1 Nr. 3 verboten, Hecken zu beeinträchtigen. Laut Positivliste der Eingriffsregelung (§ 30 Nr. 7 LNatSchG NRW-E) stellt die Beseitigung einer Hecke daneben erst einen Eingriff dar, wenn es sich um einen prägenden Bestandteil der Landschaft handelt. Hecken ab 100 m im Außenbereich sollen darüber hinaus gemäß § 39 LNatSchG NRW-E gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile sein. Für unterschiedliche Akteure in der Landschaft ergeben sich mithin unterschiedliche Folgen ähnlichen Handelns. Hier sollte eine konsistente Lösung gefunden werden.

Absatz 2:

Die in § 4 Abs. 2 LNatSchG NRW-E aufgeführten Ahndungsmöglichkeiten sind teilweise nicht praxistauglich und führen voraussichtlich zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand bei den unteren Landschaftsbehörden. So ist z. B. nicht erkennbar, wie die Einhaltung der Mahd von außen nach innen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG NRW-E) wirksam überprüft werden kann. Die Regelung suggeriert, dass hier Kontrollen und Beanstandungen vorgenommen werden können, so dass davon auszugehen ist, dass es vermehrt zu Anzeigen kommen wird, deren Bearbeitung meist ohne Erfolg sein wird, aber dennoch zusätzliche Zeit beanspruchen wird.

Für die bei der Landwirtschaftskammer als bewirtschaftet angezeigten Flächen sollte die Kontrolle der Grünlanderhaltung wie bisher durch die Landwirtschaftskammer unter Beteiligung der unteren Landschafts- und Wasserbehörden erfolgen.

Absatz 3:

Es wird empfohlen, die Formulierung „nach Beendigung eines Vertrages“ durch die Formulierung „nach Beendigung einer Vereinbarung zum Vertragsnaturschutz“ zu ersetzen.

4. Zu § 7 LNatSchG NRW-E (Wiedereinführung einer verpflichtenden flächendeckenden Landschaftsplanung; Erweiterung der Ziele der Landschaftsplanung)

Mit der beabsichtigten Pflicht zur Aufstellung von Landschaftsplänen soll das Flächendeckungsprinzip für die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung wieder eingeführt werden. Die Regelung geht damit über § 11 Abs. 2 BNatSchG hinaus. § 11 Abs. 5 BNatSchG ermächtigt die Länder jedoch nur, die Zuständigkeit und das Verfahren zur Aufstellung der Landschaftspläne und Grünordnungspläne sowie deren Durchführung zu regeln. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände übersteigt das Land mit der Verpflichtung zur Aufstellung von Landschaftsplänen seine Regelungskompetenz und greift damit in die kommunale Selbstverwaltungshoheit ein. Die Entscheidung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes sollte wie bisher von den politischen Gremien der Kreise und kreisfreien Städte getroffen werden.

5. Zu § 9 LNatSchG NRW-E (Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung)

Da durch die Festsetzungen und Darstellungen der Landschaftspläne keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist auf die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) im Rahmen der Erstellung von Landschaftsplänen grundsätzlich zu verzichten. Soweit im Einzelfall Erschließungsmaßnahmen festgesetzt werden, die Eingriffscharakter haben, erfolgt eine Beurteilung in den jeweiligen Verfahren.

6. Zu § 15 LNatSchG NRW-E (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange)

Anstelle der in Absatz 1 genannten Monatsfrist mit möglicher Verlängerung sollte die derzeit geltende Formulierung des § 27a LG weiter verwendet werden („angemessene Frist“; evtl. Zusatz: „von mindestens einem Monat“). Die bislang bestehende Flexibilität bei der Fristsetzung ermöglicht es, schon frühzeitig eine intensive Diskussion mit den Betroffenen zu führen und z. B. Vorentwürfe in politischen bzw. fachlichen Gremien zu beraten. Der damit verbundene erhöhte Zeitaufwand macht sich im weiteren Planverfahren bezahlt und ermöglicht auch eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ohne besonderen Zeitdruck.

7. Zu § 21 LNatSchG NRW-E (Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern)

Die bisherige Regelung des § 30 Abs. 1, 2. Halbsatz LG NRW – “(...) unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind (...), – sollte in § 21 LNatSchG NRW-E wieder aufgenommen werden. Denn die Regelung ist für die Rechtsicherheit der Landschaftsplanung unverzichtbar, da durch die ständige Umorganisation von Behörden und anderen beteiligten Stellen selbst bei sorgfältigster Bearbeitung schnell ein Fehler unterlaufen kann, der dazu instrumentalisiert werden könnte, den Landschaftsplan „auszuhebeln“ oder zumindest das Verfahren ungemessen zu verzögern.

8. Zu § 30 LNatSchG NRW-E (Eingriffe in Natur- und Landschaft)

Zu § 30 Absatz 1 Nr. 2:

Die Formulierung sollte sich mit § 65 Abs. 1 Nr. 42 BauO NRW decken, so dass es „(...) ab 2 m Höhe o. Tiefe oder auf einer Grundfläche von mehr als 400 m²“ heißen muss.

Zu § 30 Absatz 1 Nr. 3:

In Absatz 1 Nr. 3 sollten die Sportplätze wieder aufgenommen werden. Zudem ist das Komma hinter „Abfallentsorgungsanlagen“ zu streichen.

Zu § 30 Absatz 1 Nr. 5:

Der Eingriffstatbestand ist ersatzlos zu streichen, weil Maßnahmen zur Herstellung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder ihrer Ufer gerade der Verbesserung der Gewässergüte in Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie dienen. Es ist geradezu paradox, derartige Maßnahmen wiederum als Eingriff in Natur und Landschaft einzustufen, obwohl diese „Naturschutz-Maßnahmen“ (wie z.B. die Renaturierung von begradigten Gewässern) im Rahmen eines Gewässerausbaus (§ 67, 68 WHG) dazu dienen, unter anderem einen guten ökologischen Zustand von natürlichen Gewässern wieder herbeizuführen. Insoweit ist vielmehr in § 30 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG NRW-E ausdrücklich klarzustellen, dass derartige Maßnahmen keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, weil sie in erster Linie durchgeführt werden, um gerade der Tier- und Pflanzenwelt wieder ein natürliches Umfeld zu geben.

Zu § 30 Absatz 1 Nr. 7:

Bei den Kleingewässern > 100 qm, die der Eingriffsregelung unterliegen, sollten Fischteiche ausgenommen werden, damit bei deren Beseitigung nicht auch noch Ausgleichsmaßnahmen fällig werden.

Zu § 30 Absatz 1 Nr. 9:

Die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes ist derzeit im § 4 Abs. 1 Ziffer 9 LG in der Positivliste der Eingriffstatbestände enthalten. Die Ergänzung, nach der dies auch für baumschulmäßig genutzte oder als Baumschule bezeichnete Flächen gilt, wurde im LNatSchG NRW-E gestrichen.

Es wird gebeten, diese Ergänzung im LNatschG zu belassen, um Schlupflöcher bzgl. ungenehmigter Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen zu vermeiden.

Im LNatSchG NRW-E wurde das derzeit im § 4 Abs. 1 Ziffer 5 LG in der Positivliste der Eingriffstatbestände enthaltene „Errichten von oberirdischen und unterirdischen Leitungen im Außenbereich“ gestrichen. Leitungsvorhaben mit erheblichen Auswirkungen für Natur und Landschaft sind nicht selten, sondern kommen häufig vor. Es wird dringend gebeten, in der Positivliste den Tatbestand "Leitungen im Außenbereich" als Eingriffstatbestand zu belassen.

Zu § 30 Abs. 2:

Grundsätzlich ist es erforderlich, dass zukünftig, Maßnahmen, die dem Natur- und Umweltschutz dienen, nicht mehr als Eingriff in Natur und Landschaft angesehen werden, damit insbesondere in Zeiten knapper finanzieller Finanzmittel, Maßnahmen nicht zusätzlich erschwert werden. Insoweit sind die heutigen Regelungen in § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 7 LG NRW beizubehalten, wonach vor allem auch Erdwälle für den Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 7 LG NRW).

Außerdem sollte nicht geregelt werden, dass neben den in § 14 Abs. 2 und 3 BNatSchG geregelten Fällen, bestimmte Tatbestände „in der Regel nicht als Eingriffe gelten, ...“, sondern bestimmt und eindeutig festgelegt werden, dass definitiv bei den nachfolgenden Tatbeständen kein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt. Dieses dient auch der Rechtsklarheit in der Anwendungspraxis.

Zu § 30 Absatz 2 Nr. 1:

§ 30 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG NRW-E ist in Anknüpfung an die heutige Regelung in § 4 Abs. 3 Nr. 4 LG NRW dahin zu konkretisieren, dass „die Verlegung von Leitungen (wie z.B. Abwasserleitungen) im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen kein Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beeinträchtigt werden; gleiches gilt für die Anlegung von Ableitungsgräben, die dem Schutz vor Katastrophenregen im Rahmen der Klimaanpassung nach dem KlimaschutzG NRW dienen“.

Insbesondere die Verlegung von öffentlichen Abwasserleitungen dient dem Umwelt- und Grundwasserschutz und damit auch dem Naturschutz, so dass derartige Maßnahmen nicht durch zusätzliche naturschutzrechtliche Belastungen erschwert werden sollten. Gleiches gilt für die Anlegung von sog. Ableitungsgräben, die dazu dienen, die Auswirkungen der zunehmenden sog. Katastrophenregen zu begrenzen.

Das Komma hinter „Außenbereich“ ist nicht nur falsch gesetzt, sondern suggeriert eine Aufzählung, dass Leitungen sowohl im Außenbereich, als auch im Baukörper von Straßen und Wegen kein Eingriff seien.

Zu § 30 Absatz 2 Nr. 2:

In § 30 Absatz 2 Nr. 2 LNatSchG NRW-E ist klarzustellen, dass „Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte sowohl als Maßnahme des Gewässerausbau (§ 67, 68 WHG) oder als Maßnahme der Gewässerunterhaltung (§ 39 WHG)“ nicht als Eingriff in Natur und Landschaft gelten.

Die vorgesehene Ausnahme-Regelung beschränkt sich nur auf die Gewässerunterhaltung (§ 39 WHG) und greift deshalb zu kurz. Die Renaturierung eines begrädeten Gewässers ist Gewässerausbau und nicht Gewässerunterhaltung und muss deshalb ausdrücklich in den Ausnahmetatbestand aufgenommen werden, damit die Erreichung eines guten ökologischen Zustands bei natürlichen Gewässern oder eines guten ökologischen Potenzials bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern in Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht zusätzlich erschwert wird.

Zu § 30 Absatz 2 Nr. 3:

Die Fortschreibung der „Natur auf Zeit-Konzeption“ als Nicht-Eingriff in Natur- und Landschaft wird begrüßt. Sie stellt sicher, dass zwischenzeitlich nicht genutzte Grundstücke nicht ständig „dem Erdboden gleich gemacht werden müssen“, um bei einer Wiedernutzung oder neuen Nutzung einem Eingriff in Natur und Landschaft ausgesetzt zu sein.

9. Zu § 31 LNatSchG NRW-E (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld)

Es ist davon auszugehen, dass durch die Nichtaufnahme der 1:1-Kompensationsregelung des § 4a Abs. 1 S. 3 LG NRW die Diskussionen um Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verkompliziert werden. Sie sollte daher in das LNatSchG NRW übernommen werden.

Der bisherige § 4a Abs. 3 LG NRW enthält zudem eine Liste mit Maßnahmen, die bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen vorrangig sind. Dazu zählen u.a. Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und des Biotopverbundes. Gerade die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Biotopverbund sollen im neuen LNatSchG in vielerlei Hinsicht gestärkt werden. Dennoch soll diese Liste, d.h. der bisherige Abs. 3, gestrichen werden. Es wird dringend darum gebeten, den bisherigen Abs. 3 mit der Liste der Vorrangmaßnahmen beizubehalten und diese um den o.g. Grünlandschutz zu ergänzen. Die Vorrangmaßnahmen dienen als sehr wichtige Argumentation bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen. Zudem handelt es sich um elementare Elemente des Biotopverbundes und der Biodiversitätsstrategie des Landes NRW.

Absatz 4:

Durch die neuen Regelungen in Absatz 4 (Einsatz von Ersatzgelder innerhalb von vier Jahren, Abgabe der nichtverausgabten Mittel an die höheren Naturschutzbehörde, Aufstellung eines Ersatzgeldverzeichnisses durch die UNB sowie dessen Abstimmung mit den Naturschutzbeiräten) wird erheblich in die Aufgabenwahrnehmung der Kreise und kreisfreien Städte eingegriffen, Ersatzgeldverfahren werden erschwert und dem ortsnahen Naturschutz wird in keiner Weise Rechnung getragen; zudem wird die fachliche Kompetenz der Kreise und kreisfreien Städte massiv angezweifelt. Die Regelung wird daher ausdrücklich abgelehnt.

Ein Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sollte möglichst ortsnah durch entsprechende Kompensationen erfolgen. Die untere Landschaftsbehörde kann durch entsprechende Ortskenntnisse am besten beurteilen, welche Maßnahmen an welcher Stelle geeignet sind, um Eingriffe auszugleichen. Dabei kann es mitunter auch länger als vier Jahre dauern, eine naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahme zu ergreifen (z. B. beim Erwerb von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die einen höheren Finanzbedarf notwendig machen).

Die Ausstellung und vor allem die Abstimmung von Ersatzgeldplänen mit den Naturschutzbeiräten führen zu mehr Bürokratie und erhöhen den Verwaltungsaufwand in einem nicht zu vertretenden Umfang. Eine Beteiligung des Beirates kann aufgrund seiner Zusammensetzung zu öffentlich ausgetragenen Verteilungs- und Interessenskonflikten führen. Zudem wird den unteren Landschaftsbehörden damit die Möglichkeit genommen, Ersatz-

gelder flexibel einzusetzen, um etwa bei der überraschenden Möglichkeit eines Grundstücksankaufs vom Vorkaufrecht Gebrauch zu machen. Die Notwendigkeit einer Abstimmung der Verwendung mit dem Naturschutzbeirat begründet eine Kontrollfunktion, die dem Beirat als fachlichem Beratungsgremium nicht zukommt; es wird offenbar unterstellt, dass die untere Naturschutzbehörde das Ersatzgeld sonst nicht zweckentsprechend einsetzt. Sollte es in Einzelfällen hierfür Anhaltspunkte geben, gibt es bereits heute ausreichende Möglichkeiten der Fachaufsicht, um diesen Fehlentwicklungen entgegen zu wirken.

Zudem besteht in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden als Sonderordnungsbehörden zur Aufstellung von Ersatzgeldplänen ein Widerspruch mit Absatz 4 Satz 1, wonach das Ersatzgeld an die Kreise und kreisfreien Städte als Selbstverwaltungskörperschaften zu zahlen ist.

Absatz 5:

Die Ersatzgeldregelung bei mastenartigen Bauwerken deckt sich mit der geplanten Neuregelung im Entwurf des neuen Windenergieerlasses.

Die Berechnungsmethode wird abgelehnt, da durch sie keinesfalls die mit dem Eingriff verbundenen Folgen für Natur und Landschaft ausreichend kompensiert werden können. Es besteht weiterhin der Wunsch und die Bereitschaft, eine möglichst kostendeckende Berechnungsmethode im Vorfeld einer Regelung mit den kommunalen Spitzenverbänden abzustimmen (vgl. auch die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 26.06.2015 zum Entwurf eines neuen Windenergieerlasses).

Zudem sollten bei der Ersatzgeldberechnung die betroffenen Schutzgebietskategorien berücksichtigt werden und die Möglichkeit bestehen bleiben, Auflagen zur Minderung der Landschaftsbildbeeinträchtigung und zur optischen Einbindung der Umzäunung und der technischen Anlagen am Boden (Technikcontainer) zu erlassen.

10. Zu § 33 LNatSchG NRW-E (Verfahren)

In der Begründung zum LNatSchG NRW-E wird hinsichtlich nachträglicher Kompensationsmaßnahmen auf § 33 Abs. 1 Satz 4 LNatSchG NRW-E verwiesen. Im Gesetzestext ist eine entsprechende Regelung jedoch nicht enthalten.

11. Zu § 34 LNatSchG NRW-E (Verzeichnisse)

Das Führen der Kompensations- und Ersatzgeldverzeichnisse sowie des Verzeichnisses über durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfungen führt zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den unteren Naturschutzbehörden, der nicht zu vertreten ist. Durch die Menge der zu führenden Verzeichnisse werden Kapazitäten gebunden, die damit nicht mehr für die eigentliche Naturschutzarbeit zur Verfügung stehen. Auch die Pflicht zur Führung dieser Verzeichnisse sollte daher verzichtet werden.

Nicht zuletzt aus Gründen des Datenschutzes ist auch die sich aus Absatz 3 ergebende allgemeine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Verzeichnisse im Internet zu kritisieren.

12. Zu § 39 LNatSchG NRW-E (Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile)

Der neu eingeführte Schutz von Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt wurden (Absatz 1 Nr. 3), sollte gestrichen werden. Zum einen ist eine zeitlich unbegrenzte Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 BNatSchG nicht rechtmäßig, da Eingriffsregelung in ihrer rechtlichen Konzeption darauf basieren, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen über den gleichen Zeitraum wirken müssen wie auch der Eingriff andauert. Zum anderen hängt die Akzeptanz der Eingriffsverursacher dafür, eine Ausgleichsmaßnahme vorzunehmen, wesentlich davon ab, dass die Maßnahme zeitlich an den Eingriff gebunden ist.

13. Zu § 35 LNatSchG NRW-E (Biotopverbund)

Gegen die Ausweitung des Biotopverbundes auf mindestens 15% der Landesfläche bestehen durchgreifende Bedenken, sie kann daher nicht mitgetragen werden.

14. Zu § 41 LNatSchG NRW-E (Alleen)

In Absatz 2 ist vor „Naturschutzbehörde“ jeweils wieder das Wort „untere“ einzuführen.

15. Zu § 42 LNatSchG NRW-E (Gesetzlich geschützte Biotope)

Absatz 1:

Die Erweiterung der Liste gesetzlich geschützter Biotoptypen auf alle Magerwiesen und -weiden (Nr. 2) dürfte bis zu einer Neukartierung durch das LANUV zu erheblichen Unsicherheiten bei Bewirtschaftern und Behörden darüber führen, was im Rahmen der guten fachlichen landwirtschaftlichen Praxis an Flächennutzung noch möglich ist.

Der Begriff „Streuobstbestände“ (Nr. 5) ist zu unbestimmt. Zur Konkretisierung des Begriffs könnte die Formulierung aus der Gesetzesbegründung „extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen“ übernommen werden. Es ist zudem die Angabe eines Schwellenwertes erforderlich, ab dem von Streuobstbeständen gesprochen werden kann (Mindestfläche, Mindestanzahl Bäume).

Absatz 2:

Bisher hat die endgültige Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope im Einvernehmen zwischen LANUV und unteren Landschaftsbehörden zu erfolgen (vgl. § 62 Absatz 3 S. 3 LG NRW). Die Regelung hat sich bewährt und sollte bestehen bleiben. Durch den Verzicht der Abstimmung werden dem LANUV nun sehr weitgehende Kompetenzen eingeräumt, obwohl die unteren Landschafts- bzw. Naturschutzbehörden wesentlich näher an der Sache sind und die jeweils mit der Kartierung beauftragten Büros die örtlichen Verhältnisse bzw. die Entwicklungsgeschichte der Flächen nur unzureichend kennen.

Die gewollte Vereinfachung der Regelung führt nicht zu einer Erleichterung bei den unteren Naturschutzbehörden, teilweise sogar zu einem Mehraufwand. Die unteren Landschaftsbehörden sollen den Eigentümerinnen und Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten mitteilen, ob sich auf ihrem Grundstück ein gesetzlich geschützter Biotop befindet oder ob eine bestimmte Maßnahme verboten ist. Die Formulierung erweckt den Ein-

druck, als habe die Behörde jeden Eigentümer individuell und anlasslos über die Ergebnisse der Kartierung zu unterrichten. Bislang war eine Mitteilung nur „auf Anfrage“ vorgesehen.

16. Zu § 43 LNatSchG NRW-E (Schutzmaßnahmen)

Die bisherige Regelung, dass die höhere Naturschutzbehörde Schutzgebietsverordnungen erstellen kann, soweit kein Landschaftsplan vorliegt, wird mit der Einführung flächendeckender Landschaftspläne obsolet.

17. Zu § 44 LNatSchG NRW-E (Großflächige und naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete)

Dass auch dann, wenn schon Landschaftspläne vorliegen, für landesweit naturschutzfachlich bedeutsame zusammenhängende Gebiete auch über verschiedene Landschaftspläne hinaus Schutzgebietsverordnungen durch die höhere Naturschutzbehörde aufgestellt werden können, schränkt die Planungshoheit der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung ein und ist daher ersatzlos zu streichen. Die Festlegung von Naturschutzgebieten innerhalb der Landschaftsplanung ist eine originäre Aufgabe der Landschaftsplanung.

Der Vollzug der Landschaftsplanung wird durch eine solche auch nicht verbessert. Unklar bleibt u.a., wo in Nordrhein-Westfalen solche „landesweit naturschutzfachlich bedeutsamen zusammenhängenden Gebiete“ vorliegen. Die Regelung lässt zudem offen, ob die Schutzgebietsverordnung neben den Festsetzungen in den Landschaftsplänen steht oder aber die Landschaftspläne verdrängt. Es ist auch nicht verständlich, warum die Verordnung eine abweichende Geltungsdauer von den Landschaftsplänen haben soll. Zudem fehlen Regelungen zum Verfahren. Bestehen Abstimmungsnotwendigkeiten über Kreis- bzw. Stadtgrenzen hinaus, so finden diese auch statt.

18. Zu § 49 LNatSchG NRW-E (Baumschutzsatzungen)

Es ist vorgesehen, die heutige Regelung in § 45 Landschaftsgesetz NRW, wonach eine Gemeinde innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) eine Baumschutzsatzung erlassen kann, in eine pflichtige „Soll-Regelung“ umzuwandeln.

Eine „Soll-Regelung“ wird abgelehnt, weil sie in der Praxis als schlichte „Bevormundung“ angesehen wird, die zudem den jeweiligen örtlichen Verhältnissen in der Gemeinde in keiner Weise Rechnung trägt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Thema „Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen“ gezeigt hat, wie ein berechtigtes Interesse zum Schutz der Umwelt mit überzogenen Landesforderungen buchstäblich zum Schaden für die Umwelt vor die Wand gefahren werden kann.

Deshalb ist die heutige „Kann-Regelung“ zwingend beizubehalten, damit eine Stadt bzw. Gemeinde selbst frei darüber entscheiden kann, ob unter Berücksichtigung des örtlichen Baumbestandes eine Baumschutzsatzung sinnvoll ist.

Aus der jahrzehntelangen Erfahrungspraxis mit kommunalen Baumschutzsatzungen kann nur die Erkenntnis gewonnen werden, dass eine Baumschutzsatzung nicht gegen die Bür-

gerinnen und Bürgern durchgesetzt werden kann, sondern die Akzeptanz nur dann zu gewinnen ist, wenn tragfähige sowie ortsspezifische Gründe angeführt werden können.

Wir schlagen deshalb vor, § 49 LNatschG NRW-E wie folgt abzufassen:

„Die Gemeinden können auch im Rahmen ihrer Vorbildfunktion nach dem Klimaschutzgesetz NRW durch Satzung den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne regeln.“

Mit einer solchen Regelung würde die Entscheidungsfreiheit der Gemeinde aufrechterhalten. Zugleich würde dokumentiert, dass der Schutz von Bäumen eine sinnvolle Maßnahme im Rahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sein kann. Dieses gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass große Bäume vor allem an sehr heißen Sommertagen zu einer Abkühlung der Luft im Innenbereich der Städte und Gemeinden beitragen können.

19. Zu § 52 LNatSchG NRW-E (Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete)

Die Verbote des Absatzes 2 bedürfen der permanenten Überwachung. Bei einem großen Vogelschutzgebiet wie z. B. der Hellwegbörde (ca. 50.000 ha) ist dies nur mit zusätzlichem Personal zu leisten. Die Anwendung der Verbotsbestimmung unter Absatz 2 Nr. 3 wird zudem in der Praxis zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Bereits einfache Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten und Flugkorridoren können einen Bußgeldtatbestand verwirklichen. Ist etwa schon das Drachensteigenlassen in einem Flugkorridor verboten? Ist der Maisanbau zulässig, wenn dadurch auf diesen Flächen das Nahrungsangebot für Greifvögel reduziert wird? Wird durch das Verbot die Befugnis des Nutzungsberechtigten nach § 26 Bundesjagdgesetz, zur Verhütung von Wildschäden Wild zu verscheuchen, eingeschränkt?

20. Zu § 54 LNatSchG NRW-E (Gentechnisch veränderte Organismen)

Die Überwachung von Gentechnikverboten ist keine klassische Aufgabe einer Naturschutzbehörde, sondern sollte von der Landwirtschaftskammer wahrgenommen werden.

21. Zu § 56 LNatSchG NRW-E (Tiergehege)

Es wird zur Klarstellung bzw. zur Vermeidung des zu erwartenden hohen Verwaltung- und Überwachungsaufwandes um die Ergänzung der Negativliste in Absatz 2 um Vogelgehege gebeten. Erfahrungsgemäß sind viele Vogelgehege im Privatbereich größer als die unter Nr. 3 genannten Anlagen, die eine Grundfläche von 50 Quadratmetern nicht wesentlich überschreiten. Es wird daher angeregt, die Bestimmung ohne Angabe einer Flächengröße auf private Vogelgehege zu formulieren bzw. alternativ die betroffene Flächengröße deutlich zu erhöhen.

22. Zu § 58 LNatSchG NRW-E (Reiten in der freien Landschaft und im Wald)

Soweit die Reitregelungen insbesondere für den Wald außerhalb der Ballungsgebiete liberalisiert werden sollen, kann das grundsätzlich mitgetragen werden. Es ist jedoch nicht verständlich, warum der Satz „Die Kreise und die kreisfreien Städte können (...) insoweit bestimmen, dass in Gebieten mit regelmäßig nur geringem Reitaufkommen auf die Kenn-

zeichnung von Reitwegen verzichtet wird“ des § 50 Absatz 2 LG NRW sich nicht im neuen LNatSchG NRW-E wiederfindet. Die Nachrüstung aller Reitwege mit Schildern führt zu Mehrkosten und einem höheren Verwaltungsaufwand, der nicht erforderlich ist.

Auch die Überprüfung und der vermutlich erforderliche Erlass neuer kommunaler Reitregelungen (Allgemeinverfügungen) bedeuten einen großen Mehraufwand für die unteren Naturschutzbehörden. Die Übergangsfrist bis zum 01.01.2018 (§ 83 LNatSchG NRW-E) wird hierfür nicht als ausreichen angesehen.

23. Zu § 59 LNatSchG NRW-E (Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnisse, Schäden aus Erholungsverkehr)

Die Regelung in § 59 Abs. 3 LNatSchG NRW-E sieht vor, dass in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, geschützten Biotopen oder innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile, das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und dafür zugelassenen Wegen verboten ist.

Durch die Beschilderung von „zugelassenen“ Wegen werden erhebliche Folgekosten ausgelöst und die zusätzliche Beschilderung wird den sog. „Schilderwald“ noch vergrößern. Es wird deshalb für zwingend notwendig erachtet, die Worte „dafür zugelassene“ vor dem Wort Wege zu streichen.

Im Übrigen wird es als unverzichtbar angesehen, dass die untere Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen kann, damit insbesondere touristische Radwegerouten nicht zerschnitten werden (§ 59 Abs. 3 Satz 2 LNatSchG NRW-E).

24. Zu §§ 66 – 68 LNatSchG NRW-E (Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen; Art und Weise der Mitwirkung; Rechtsbehelfe von anerkannten Naturschutzvereinigungen)

Die §§ 66 – 68 LNatSchG NRW-E erweitern die Beteiligungsrechte der vier anerkannten Naturschutzverbände erheblich.

Ein Großteil aller Bauvorhaben im Außenbereich würde demnach beteiligungspflichtig und auch Entscheidungen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG und nahezu jede Erteilungen von einer Ausnahme oder Befreiung. Für alle Entscheidungen ist jedem der anerkannten Naturschutzverbände eine Ausfertigung aller Planunterlagen zu übersenden; vgl. § 67 Abs. 2 LNatSchG NRW-E. Neben dem Arbeitsaufwand führt dies auch zu zusätzlichen, nicht unbedingt notwendigen Kosten. Es ist davon auszugehen, dass sich die Bearbeitungszeiten deutlich verlängern und die Bürger auf die Entscheidungen unangemessen lange warten müssen, weil die Verbände kaum in der Lage sein dürften, die Vielzahl der Fälle (über 1000 Fälle im Jahr pro Behörde) in angemessener Frist zu bearbeiten. Darüber hinaus werden sich durch den größeren Verwaltungsaufwand die Gebühren deutlich erhöhen. Fraglich ist zudem, ob die Naturschutzvereinigungen nicht durch die Masse der Verfahren, die so dann auf sie zukommen, überfordert wären und damit wichtige Mitwirkungen eventuell übersehen werden.

Die Möglichkeit, nach § 66 Absatz 2 LNatSchG NRW-E bei keinen oder nur geringfügigen Auswirkungen von einer Mitwirkung abzusehen, führt hier nicht zu einer Erleichterung.

zung. Zum einen ist der Begriff der „geringfügigen Auswirkungen“ zu unbestimmt und würde bei Anwendung nur zu neuen Diskussionen und einer hohen Rechtsunsicherheit für die Behörden sowie die Bürger führen. Das in der Begründung zum LNatSchG-E genannte Beispiel von Erdkabeln im Baukörper von Straßen ist hier nicht hilfreich, da es sich hierbei gemäß der Negativliste des § 30 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG NRW-E in aller Regel nicht um einen Eingriff handelt. Zum anderen ist das Absehen von der Mitwirkung zu begründen, was wiederum einen erheblichen Mehraufwand bedeutet.

Entgegen der Begründung befürchten wir zudem, dass es durch die Erweiterung der Klagemöglichkeiten gemäß § 68 LNatSchG NRW-E zu mehr Verwaltungsaufwand und gravierenden Verzögerungen wichtiger Infrastruktur- oder Wirtschaftsprojekte, aber auch normaler Bauvorhaben kommen wird.

Die insgesamt übertriebenen Mitwirkungsregelungen schränken die Handlungsfähigkeit der unteren Landschaftsbehörden erheblich ein und offenbaren nicht nachvollziehbare Zweifel des Ministeriums an der Fachkompetenz der unteren Landschafts- bzw. Naturschutzbehörden. Hinzu kommt, dass der demokratisch strukturierte Staatsaufbau (Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung) zwar die Beteiligung von Verbänden u.a. im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren und in Verwaltungsverfahren durch Anhörungen vorsieht. Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass Verbände regelmäßig nicht demokratisch legitimiert sind und deshalb die abschließende Entscheidung dem demokratisch legitimierten Staatsaufbau Rechnung tragen muss.

Vor diesem Hintergrund werden die §§ 66 – 68 LNatSchG NRW-E strikt abgelehnt.

25. Zu § 74 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW-E (Vorkaufsrecht)

Die vorgesehene Differenzierung des Vorkaufsrechts in ein solches für das Land (Absatz 1, S. 1) und eines für den Träger der Landschaftsplanung (Absatz 1 Satz 2) ist für uns nicht nachvollziehbar. Auch die Begründung zum Gesetzentwurf enthält keine sachlich-inhaltlichen Argumente, die für eine Aufspaltung des Vorkaufsrechts zu Gunsten des Landes einerseits und des Trägers der Landschaftsplanung andererseits sprechen.

Die vorgesehene Neuregelung des Vorkaufsrechts wird überdies zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand führen. Die Notare werden sich weiterhin an die unteren Landschaftsbehörden wenden, um eine Verzichtserklärung zu erhalten. Diese müssten sodann ihre Nichtzuständigkeit prüfen und erklären. Oder aber die Notare wenden sich an beide Behörden und es findet parallele Prüfungen und damit Doppelarbeit statt. Nach der Begründung zum Gesetzesentwurf soll das Vorkaufsrecht des Landes im Benehmen mit den betroffenen Ressorts durch die höheren Naturschutzbehörden ausgeübt werden. Damit ist ein deutlich längerer Verfahrensablauf bei der Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen bzw. Negativattesten an die Notare bzw. Rechtsanwälte vorprogrammiert.

Aus den genannten Gründen sollte auf eine Neuregelung des Vorkaufsrechtes verzichtet werden. Alternativ ist denkbar, ein Stufenverfahren einzuführen, nachdem die Kreise und kreisfreien Städte bei Nichtausübung des Vorkaufsrechts die Möglichkeit an das Land weitergeben. Es würden auch keine Bedenken bestehen, im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechts durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt das Land als Eigentümer im Grundbuch eintragen zu lassen, wenn der Ankauf zu 100 % durch das Land finanziert wurde.

26. Zu § 75 LNatSchG NRW-E (Befreiungen und Ausnahmen)

Die geplanten Neureglungen zu Befreiungen und Ausnahmen in § 75 Absatz 1 LNatSchG NRW-E werden ebenfalls strikt abgelehnt.

Die Verlagerung der Befreiungsentscheidung im Streitfall auf die Bezirksregierung führt eine unpraktikable frühere Regelung wieder ein. Das spricht für ein tiefgreifendes Misstrauen gegenüber den Kommunen und schwächt deren Position, ohne die beabsichtigte Stärkung der Naturschutzverbände tatsächlich zu erreichen. Entscheidungen werden zudem unnötig verzögert und erschwert.

Das Erfordernis der Benehmensherstellung durch den Naturschutzbeirat auch für bereits vom Trägern der Landschaftsplanung für ausnahmefähig erklärte geringfügige bauliche und sonstige Anlagen (z. B. Nutzungsänderungen innerhalb des Bestandes ohne zusätzliche Flächenversiegelung bzw. untergeordnete Anlagen, wie Dachgauben) führt zu schwer vermittelbaren zeitlichen Verzögerungen der Entscheidungsfindung. Verbindliche Auskünfte vor Ort gegenüber Antragstellern oder eine Beratung zur Umplanung durch die Sachbearbeitung sind nahezu nicht mehr, jedenfalls nicht vorbehaltlos, möglich. Es besteht die Gefahr, dass die Akzeptanz der Landschaftsplanung stark leiden wird und Grundstückseigentümer künftig stärker als bisher eine Unterschützstellung strikt ablehnen. Der bürokratische Aufwand der Entscheidungsfindung steht nicht im Verhältnis zu der Bedeutung der eher kleinen Vorhaben und würde am Ergebnis in der Regel nichts ändern.

Vor einer weiteren zeitlichen Belastung der Beiratsmitglieder mit zahllosen kleinen Ausnahmeverfahren kann zudem nur gewarnt werden. Die Sitzung des Beirates dauern bereits heute mehrere Stunden bei im Schnitt vier bis sechs Sitzungen im Jahr; die Bereitschaft von Ehrenamtlern, sich nunmehr mit mehrfachen Fallzahlen zu befassen, dürfte überschaubar sein. Die baurechtlichen Fristen von ein bis zwei Monaten lassen sich auch nicht mit den Sitzungen des Beirates in Einklang bringen. Eine solche Regelung würde das freiwillige ehrenamtliche Mitwirken in den Beiräten erheblich reduzieren.

Darüber hinaus deutet auch diese Regelung wieder auf ein nicht verständliches, hohes Misstrauen des Ministeriums in die Sachkompetenz der unteren Landschaftsbehörden, obwohl dort ausgebildete Fachkräfte sitzen, die unter anderem auch ihre Kompetenzen in den Fortbildungen des Landes erlangt haben. Sollten ausnahmsweise Zweifel an den Entscheidungen der unteren Landschaftsbehörden bestehen, hat das Land die Möglichkeit, im Rahmen der Fachaufsicht jederzeit einzugreifen. Hier sollte sodann eher von dieser Möglichkeit öfter Gebrauch gemacht werden, als durch die Ausweitung von Beteiligungen die Handlungsfähigkeit der Behörden enorm einzuschränken und damit Maßnahmen zum Schutz der Natur weitgehend zu verhindern.

D. Zusammenfassung

Zusammenfassend sprechen die folgenden Gründe dafür, den Entwurf des LNatSchG NRW noch einmal grundlegend zu überarbeiten und dabei die Fachkompetenz der unteren Landschaftsbehörden mit einzubinden:

- Durch die Vielzahl von personalintensiven und verfahrensaufwendigen neuen Regelungen wird ein effektiver Natur- und Landschaftsschutz eher behindert als vorangetrieben.

- Durch die vorgesehenen Beteiligungsregelungen wird der Bürger unangemessen benachteiligt. Die Bearbeitungszeiten werden sich massiv verlängern und die Rechtssicherheit der Entscheidungen wird verringert. Darüber hinaus müssen sich aufgrund des höheren Verwaltungsaufwandes die Verwaltungsgebühren deutlich erhöhen.
- Die Akzeptanz des Naturschutzes hängt wesentlich von einem vertrauensvollen Umgang zwischen unteren Naturschutzbehörden, Vorhabenträgern und Naturschützern ab. Ein gewisses Grundvertrauen des Landes in die fachliche Qualität der Arbeit seiner unteren Behörden ist dafür unerlässlich. Der Gesetzentwurf ist dagegen überladen mit Regelungen, die die fachliche Kompetenz der fachlich ausgebildeten und u.a. auch über das MKULNV geschulten Mitarbeiter der unteren Landschaftsbehörden anzweifeln lässt.
- Die starke Ausweitung der Beteiligungen des Naturschutzbeirates sowie der Naturschutzverbände führt zu einer enormen quantitativen Belastung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Naturschutzvereine mit Bagatellfällen. Gleichzeitig ist zu beobachten, dass die Zahl derjenigen Ehrenämter, die qualifiziert an diesen Verfahren mitwirken können, stark rückläufig ist.
- Die kommunale Selbstverwaltungshoheit wird durch die neuen Regelungen zur Landschaftsplanung teilweise ausgehebelt.
- Eine den Regelungen des. Art. 78 Abs. 3 S. 2 Landesverfassung i.V.m. § 3 und 6 KonnexAG entsprechende Kostenfolgeabschätzung fehlt.

Mit freundlichen Grüßen

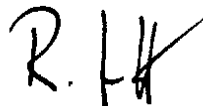
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaff
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen